

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V63/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Vergütung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zuge der Corona-Pandemie abgesagten Gottesdienste, Chorproben, Konzerte etc. haben vor allem die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen betroffen. Gerade in diesem Bereich unserer Landeskirche gibt es immer noch Ungewissheit, wie mit der Vergütung dieser Beschäftigten umzugehen ist. Vor allem die freiberuflich tätigen Musiker und Musikerinnen, die sich auf kirchliche Veranstaltungen spezialisiert haben, trifft die Pandemie hart. Da diese Art freiberuflicher Tätigkeit zugunsten der kirchlichen Arbeit in der Regel nur durch einfachste Verträge, oftmals nur mündlicher Natur, gekennzeichnet ist, bestehen Unsicherheiten über die Frage von Ausfallentgelten oder Teilzahlungen bei kurzfristigen Absagen durch die Corona-Maßnahmen.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Vergütung der Mitarbeitenden hier einheitlich gehandhabt wird.

Daher erhalten Sie hier einen Überblick, wie zu verfahren ist.

I. Angestellte Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

1. KAO-Vertrag

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die mit einem Arbeitsvertrag nach der KAO angestellt sind, erhalten Ihre Vergütung fort. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie bei allen anderen Mitarbeitenden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht. Der Arbeitgeber sollte hier überprüfen, ob den Mitarbeitenden Aufgaben im Zusammenhang mit digitalen Gottesdiensten oder offenen Kirchen übertragen werden können. Teil-Chorproben können digital gehalten werden. Ersatztätigkeiten in der Probenorganisation und der Kontaktpflege zu



den ehrenamtlich in der Kirchenmusik engagierten Gemeindemitgliedern können auf den kirchenmusikalischen Dienst angerechnet werden. Bei der Frage des Umfangs der Anrechnung empfehlen wir im Zweifel einen großzügigen Maßstab. Ebenso bieten sich Aufgaben im Bereich der Mitwirkung als Sänger*in oder als Singleitung der derzeit erlaubten kleinen Singgruppe in den Gottesdiensten an, die vor allem von Chorleiter*innen übernommen werden können. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Überstunden und Mehrarbeitsstunden abgebaut werden. Minusstunden dürfen auch hier nicht anfallen.

Grundsätzlich könnte auch die Möglichkeit der Kurzarbeit überprüft werden. Es ist dabei aber zu beachten, dass die Kirchengemeinde oder die Gesamtkirchengemeinde (je nach Anstellungsträger) als ein Betrieb zählt. Kurzarbeit kann daher nur angemeldet werden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle liegt grundsätzlich bei 30 Prozent der Belegschaft. Die Kirchenmusik kann hier nicht als eigener Betriebsteil gesehen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Mini-Jobber von der Möglichkeit der Kurzarbeit ausgenommen sind. Daher gehen wir davon aus, dass diese Voraussetzungen in den meisten Fällen nicht gegeben sind.

2. Rahmenvereinbarung Anlage 1.2.4 zur KAO

Mitarbeitende, die eine Rahmenvereinbarung nach der Anlage 1.2.4 unterschrieben haben, sind unregelmäßig beschäftigte Aushilfs- und Vertretungskräfte. Hierbei kommt immer nur für den jeweiligen konkreten Einsatz ein befristeter Arbeitsvertrag zu Stande. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nach § 2 der Anlage 1.2.4 nur für die jeweils geleisteten Stunden. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht hier nicht. Alternative Tätigkeiten im Bereich der Online-Gottesdienste und digitalen Chorproben sowie Aufgaben im Bereich der Mitwirkung als Sänger*in oder als Singleitung in den Gottesdiensten sind nach Richtsatztabelle abzurechnen.

Für beide Beschäftigtengruppen gilt, dass die aufgrund der Corona-Pandemie gekürzten Gottesdienste als vollständige Predigtgottesdienste zählen. Eine Kürzung der Vergütung darf hier nicht erfolgen.

II. Honorarkräfte

Die im Zuge der Corona-Krise nötigen Absagen von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen treffen freiberuflich tätige Musikerinnen und Musiker, die sich auf das Gebiet der Kirchenmusik spezialisiert haben, ganz besonders. Durch ihre Spezialisierung ist die Kirche oftmals Monopolabnehmer ihrer Leistung.

Die Corona-Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg helfen zwar einem Teil dieser Personen. Sie sind jedoch an die Voraussetzung gebunden, dass mehr als 1/3 des Einkommens aus diesen freiberuflichen Tätigkeiten stammt und dass tatsächlich Liquiditätsengpässe und wirtschaftliche Notlage eintreten. Auch ein Einkommensverlust von weniger als 1/3 kann jedoch in erhebliche wirtschaftliche Notlagen führen, da auch Personen mit auf Freiberuflichkeit basierendem Einkommen erhebliche Grundlasten (Immobilienfinanzierungen, Mieten, Versicherungen, Unterhalte etc.) zu tragen haben können.

Grundsätzlich richtet sich die Beurteilung, ob die Honorarkraft ein Ausfallhonorar erhält, nach der geschlossenen Vereinbarung. Allerdings wurden viele dieser Vereinbarungen mündlich geschlossen und falls ein Werkvertrag geschlossen wurde, enthielt dieser keine sog. Stornoklausel. Der Anstellungsträger kann aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage kein Ausfallhonorar zahlen.

Zu beachten ist, dass haushaltsrechtlich freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Rechtsgrund und unter Verzicht auf eine (direkte) Gegenleistung nur möglich sind, wenn (ggf. durch einen Nachtragshaushaltsplan) ein Haushaltsplanansatz für Zuwendungen nach § 30 HHO n. F (unter Beachtung von § 49 HHO n. F.) bzw. unter Beachtung von § 42 HHO a. F. zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben vorhanden ist. Die Entscheidung müsste bei Bedarf das jeweils zuständige Gremium (Kirchengemeinderat etc.) abwägen und vornehmen.

Das Amt für Kirchenmusik regt an, künftig schriftliche Regelungen (z. B. Stornoregelungen) mit Honorarkräften für den Fall zu treffen, dass Veranstaltungen in Fällen höherer Gewalt (z. B. durch behördliche Anordnung) durch den Veranstalter abgesagt werden müssen. Entsprechende Muster werden zeitnah zur Verfügung gestellt. Rückfragen hierzu können an das Amt für Kirchenmusik gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor